

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

7. Stück vom Jahre 1879.

N^o. XVI. Gesetz,

die polizeiliche Straffestsetzung und Strafanforderung betreffend,
vom 28. März 1879.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg rc. verordnen im Anschluß an §§. 453 ff. der Strafproceßordnung auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Das Ministerium und die einzelnen Abtheilungen desselben, die Landrathsämter, sowie die Stadtgemeindevorstände als Polizeibehörde sind befugt, innerhalb ihres Geschäftsbereichs wegen der in dem Strafgesetzbuche oder in besonderen Gesetzen und Verordnungen bedrohten Uebertretungen (§. 1, Abf. 3 des Strafgesetzbuchs), einschließlic der Zuwiderhandlungen gegen die nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. März 1855 (Ges.-Samm. S. 48) erlassenen Polizei-Straf-Gebote und Verbote, die verwirkte Strafe durch Verfügung festzusetzen.

§. 2.

Außgeschlossen bleibt diese Befugniß:

- 1) bei Uebertretungen, bezüglich deren die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte gesetzlich bestimmt ist;
- 2) bei den im §. 361 Nr. 3—9 und in §. 363 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Uebertretungen;
- 3) gegenüber Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstellt sind;
- 4) wenn durch eine und dieselbe Handlung mehre Strafgesetze verletzt sind.

Fürst. Schw.-Rudolst. Gesetzsammung XXXX.

16

Ausgegeben in Rudolstadt am 4. April 1879.